



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

RICHTLINIE FÜR DIE VERGABE VON STIPENDIEN DER UNIVERSITÄT HAMBURG (OHNE UKE)

UHH, PRÄSIDENTIALVERWALTUNG, ABTEILUNG 4: FORSCHUNG UND
WISSENSCHAFTSFÖRDERUNG

**IN DER VOM PRÄSIDIUM
AM 05.12.2022
BESCHLOSSENEN FASSUNG**

PRÄAMBEL

Die Universität Hamburg vergibt Stipendien zur Förderung der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung, insbesondere an Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden sowie an Postdoktorandinnen und Postdoktoranden. Die Vergabe erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen, damit Gleichbehandlung, Transparenz und Rechtssicherheit gewährleistet sind. Ein Stipendium umfasst Leistungen, die maßgeblich den Lebensunterhalt bzw. den individuellen Ausbildungsbedarf in dem geförderten Zeitraum sichern, nicht jedoch Zuschüsse für z. B. studienbezogene Auslandsaufenthalte.

Die Universität Hamburg fördert darüber hinaus diversitätsbasierte Chancengleichheit und unterstützt in unvorhergesehenen Notsituationen. Sie vergibt an Promovierende, Promovierte sowie Forschende, die hinsichtlich der Chancengleichheit benachteiligt sind oder die sich nicht selbstverschuldet in Notsituationen befinden, Kurzzeitstipendien, um ihnen die Möglichkeit zu gewähren, sich auf ihre Fortbildung bzw. Forschung konzentrieren und ihr wissenschaftliches Potential entfalten zu können.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Vergabe von Stipendien aus Haushaltsmitteln der Universität Hamburg, soweit die entsprechenden haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (2) Diese Richtlinie gilt ferner für die Vergabe von Stipendien aus Drittmitteln (einschließlich nicht gebundener Drittmittelreste), soweit der Drittmittelgeber die Mittel ausdrücklich für diesen Zweck gewährt und keine inhaltlichen Bestimmungen zur Vergabe der Stipendien vorgegeben sind.
- (3) Diese Richtlinie gilt darüber hinaus ausschließlich für Stipendien der Universität Hamburg
 1. zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung von Studierenden (Qualifizierungsstipendium zur Anfertigung von Bachelor-/ Masterarbeiten),
 2. zur Förderung der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung von Doktorand(innen)/-en und Postdoktorand(innen)/-en (Promotions- oder Habilitationsstipendium),
 3. zur Förderung der Forschung (Postdoc- oder Forschungsstipendium zur Förderung der Forschung, der wissenschaftlichen Karriereentwicklung oder der internationalen (Forschungs-) Zusammenarbeit).
- (4) Diese Richtlinie gilt ausschließlich für solche Stipendien, deren Empfänger von der Universität Hamburg selbst bestimmt werden und nicht von Drittmittelgebern oder sonstigen Dritten namentlich benannt wurden. Sie gilt darüber hinaus nur für solche Stipendien, deren Empfänger von Drittmittelgebern oder sonstigen Dritten zwar namentlich benannt wurden, der Drittmittelgeber oder Dritte aber mit der Anwendung dieser Richtlinie einverstanden ist.
- (5) Diese Richtlinie ist nicht anwendbar auf Stipendien Dritter, die eigene Stipendien an Empfänger vergeben.

§ 2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VERGABE EINES STIPENDIUMS

- (1) Nach dieser Richtlinie können Stipendien nur an qualifizierte Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden oder Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und nur für das Studium, die Promotion, die Habilitation und zur Durchführung bestimmter Ausbildungs- und Forschungs- bzw. Qualifizierungszwecke gewährt werden.
- (2) Kurzzeitstipendien können nur an Promotionsqualifizierte und Promovierende, Promovierte sowie Forschende zur Durchführung bestimmter Forschungs- bzw. Qualifizierungszwecke gewährt werden. Sie müssen nachweislich hinsichtlich ihrer Bildungs- und Teilhabechancen benachteiligt sein oder sich unverschuldet in einer unvorhergesehenen oder unabwendbaren Notsituation befinden oder befunden haben.
- (3) Die Gewährung eines Stipendiums ist ausgeschlossen, sofern eine Beschäftigung an der Universität Hamburg für den gleichen Zweck erfolgt. Die Vergabe eines Stipendiums im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis an der Universität Hamburg bedarf einer besonderen Begründung (z. B. Promotion oder Habilitation bzw. ausschließlich zur weiteren wissenschaftlichen Qualifikation). Ein gegebenenfalls im Anschluss an ein Arbeitsverhältnis an der Universität Hamburg vergebenes Stipendium darf augenscheinlich nicht dem Zweck der Fortsetzung der Tätigkeiten dieses vorhergehenden Arbeitsverhältnisses dienen.
- (4) Die Gewährung eines Stipendiums ist ausgeschlossen, wenn die Stipendiatin/der Stipendiat von öffentlichen oder privaten Einrichtungen eine finanzielle Förderung desselben Vorhabens erhält.
- (5) Stipendien können aus Landesmitteln oder aus Drittmitteln vergeben werden. Landesmittel können nur für Stipendien verwendet werden, wenn sie ausdrücklich dafür ausgewiesen oder nicht anderweitig zweckgebunden sind. Stipendien aus Drittmitteln können vergeben werden, wenn eine Stipendienvergabe in der Bewilligung des Drittmittelgebers vorgesehen ist oder die Universität Hamburg ohne konkrete Zweckbindung über die Verwendung der Drittmittel entscheiden kann.

§ 3 ANTRAGSTELLUNG / VERFAHREN

- (1) Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich durch die Bewerberin/den Bewerber selbst durch einen formellen Antrag. Die Qualifikation ist von der Bewerberin/dem Bewerber durch geeignete Nachweise zu belegen.
- (2) Die Vergabe des Stipendiums erfolgt durch ein geeignetes Auswahlverfahren nach den hierfür zu Beginn des Verfahrens festgelegten Kriterien. Unter den Antragstellenden erfolgt die Auswahl und Entscheidung über die Gewährung eines Stipendiums durch einzelne Professorinnen/Professoren, Fachbereiche, wissenschaftliche Einrichtungen, oder eine zentrale Auswahlkommission.
- (3) Die Auswahlentscheidung ist nachvollziehbar durch die stipendienvergebende Stelle zu dokumentieren.

- (4) Die Gewährung des Stipendiums erfolgt auf der Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung (Fördervereinbarung) zwischen der Stipendiatin/dem Stipendiaten und der Universität Hamburg. Die zur Gewährung eines Stipendiums notwendigen Angaben und Unterlagen müssen von der das Stipendium vergebenden Stelle für die Erstellung der Fördervereinbarung an die zuständige Stipendienstelle übermittelt werden.

§ 4 DAUER DER FÖRDERUNG / VERLÄNGERUNG / AUSSETZUNG

- (1) Die Laufzeit eines Stipendiums ergibt sich aus Inhalt und Ziel der Aus- oder Fortbildung bzw. des Forschungsvorhabens, sie soll in Anlehnung an die Grundsätze für die Vergabe von Stipendien in Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der Regel mindestens drei Monate betragen und einen Zeitraum von 36 Monaten nicht überschreiten.
- (2) Die Laufzeit eines Kurzzeitstipendiums beträgt bis zu sechs Monate (Förderzeitraum). Die Mindestdauer richtet sich nach dem Förderzweck und liegt bei einem Monat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Förderzeitraum bzw. die Höchstlaufzeit auf entsprechenden Antrag einmalig um bis zu sechs Monate verlängert werden, wenn die Notlage weiter-hin besteht und das Ziel des durch das Stipendium geförderten Vorhabens noch erreicht werden kann
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Höchstlaufzeit eines Stipendiums auf entsprechenden Antrag verlängert werden, wenn das Ziel des durch das Stipendium geförderten Vorhabens noch erreicht werden kann und die Verzögerung insbesondere auf einem der nachfolgenden Gründe beruht
1. Längere Krankheit oder schwerwiegende gesundheitliche Einschränkung,
 2. Schwangerschaft oder Betreuung eigener Kinder,
 3. Sonstige schwerwiegende Gründe.
- Im Fall von Ziff. 2 sind die Regelungen des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) zu beachten. Die zur Verzögerung führenden Gründe sind bei der Antragstellung durch Vorlage entsprechender Nachweise glaubhaft zu machen.
- (4) Eine Unterbrechung der Förderung ist aus familiären Gründen und in Zusammenhang mit anderen Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. in Fällen anderweitig finanzierter Auslandsaufenthalte oder Industriepraktika) auf Antrag und in Abstimmung mit der/dem für das jeweilige Stipendium zuständigen Betreuerin/Betreuer bzw. der Projektleitung möglich. Die Unterbrechung der Förderung ist bei der Universität Hamburg rechtzeitig im Voraus zu beantragen. Für die Dauer der Unterbrechung ruhen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus der Fördervereinbarung, insbesondere die Verpflichtung der Universität Hamburg zur Zahlung des Förderbetrags. Im Falle der Aussetzung verlängert sich der Förderzeitraum um die Dauer der Unterbrechung.

§ 5 HÖHE DES FÖRDERBETRAGES

- (1) Die Höhe des Förderbetrages für ein Stipendium darf den für die Erfüllung der Forschungsaufgabe bzw. für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des individuellen Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen¹.
- (2) Der individuelle Bedarf orientiert sich an der wissenschaftlichen Qualifikation der Stipendiatin/des Stipendiaten. In Abhängigkeit davon werden in Anlehnung an den jeweils gültigen BAföG-Höchstsatz, an die jeweils gültigen Bestimmungen für Stipendien der DFG bzw. an die jeweils gültigen Höchstsätze für Forschungsstipendien der AvH-Stiftung die Zielgruppen und monatlichen Förderbeträge festgelegt:
 1. Bachelor-/Masterstudierende (Qualifizierungsstipendien) erhalten einen Förderbetrag in Anlehnung an den jeweils gültigen BAföG-Höchstsatz,
 2. Promovierende (Promotionsstipendien) erhalten einen Förderbetrag in Anlehnung an die Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG),
 3. PostDocs, Juniorprofessor(innen)/-en, Professor(innen)/-en (Promotion/Habilitation vor 1-2 Jahren abgeschlossen) erhalten einen Förderbetrag in Anlehnung an die Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG),
 4. PostDocs, Juniorprofessor(innen)/-en, Professor(innen)/-en (Promotion/Habilitation vor 2-4 Jahren abgeschlossen) erhalten einen Förderbetrag in Anlehnung an die Richtlinien der Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH-Stiftung),
 5. Erfahrene Wissenschaftler/-innen Professorinnen/-en (Promotion/Habilitation vor mehr als 4 Jahren abgeschlossen) erhalten einen Förderbetrag in Anlehnung an die Richtlinien der Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH-Stiftung).
- (3) In begründeten Ausnahmefällen ist der individuelle Bedarf anhand des letzten Brutto-Einkommens aus einer vorangegangenen Beschäftigung der Stipendiatin/des Stipendiaten zu ermitteln.
- (4) Die bewilligten Fördermittel stehen nur für den in der Fördervereinbarung genannten Zweck und nur in der bewilligten Höhe zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

§ 6 STEUERLICHE BEHANDLUNG

- (1) Stipendien begründen kein Arbeitsverhältnis und sind, soweit sie die in dieser Richtlinie genannten Förderbeträge nicht überschreiten und keine weiteren Einkünfte der Stipendiatin/des Stipendiaten vorliegen, nach § 3 Ziff. 44 Einkommenssteuergesetz (EStG) in der jeweils gültigen Fassung in der Regel steuerfrei, da sie kein Entgelt im Sinne des § 14 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) in der jeweils gültigen Fassung darstellen. Stipendien unterliegen somit auch nicht der Sozialversicherungspflicht. Eigene Beiträge der Stipendiatin/des Stipendiaten zur Sozialversicherung werden nicht übernommen.

¹ Vgl. FG Hamburg, Urteil v. 05.09.2012.

- (2) Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit eines Stipendiums nach § 3 Ziff. 44 EStG vorliegen, obliegt dem zuständigen Finanzamt.
- (3) Die Universität Hamburg informiert das für die Stipendiatin/den Stipendiaten zuständige Finanzamt über die entsprechende Zahlung nach Maßgabe der nach § 93a der Abgabenordnung (AO) erlassenen "Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten" in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 STATUS UND PFLICHTEN DER STIPENDIATEN

- (1) Stipendiatinnen/Stipendiaten sind, soweit sie nicht einer Gruppe nach § 10 Abs. 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) angehören, keine Mitglieder i. S. d. § 2 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Hamburg. Den Status von Doktorandinnen und Doktoranden regeln § 2 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Hamburg i. V. m. § 8 Abs. 1 HmbHG sowie den Promotionsordnungen der Universität Hamburg.
- (2) Die Vergabe eines Stipendiums darf nach § 3 Ziff. 44 EStG nicht an die Verpflichtung zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit gebunden werden. Stipendiatinnen oder Stipendiaten dürfen nicht wie Beschäftigte in den Betrieb der Hochschule und dessen Ablauf eingegliedert werden. Sie unterliegen in Ihren Tätigkeiten keinen Weisungen.
- (3) Das Verhältnis zwischen der Universität Hamburg und der Stipendiatin/dem Stipendiaten ist geprägt von einer vertrauensvollen Partnerschaft. Die Stipendiatin/der Stipendiat ist daher verpflichtet, das Stipendienzziel nach besten Kräften zu verfolgen und alles zu unterlassen, was die Erfüllung des Stipendienzwecks gefährdet. Darüber hinaus hat sich die Stipendiatin/der Stipendiat so zu verhalten, dass der bestimmungsgemäße Betrieb der Hochschule und ihrer Einrichtungen nicht gestört und die deutsche Rechtsordnung eingehalten werden.
- (4) Die Universität Hamburg kann der Stipendiatin/dem Stipendiaten bestimmte Mitteilungs- und Informationspflichten auferlegen. Auf Anforderung kann von der Stipendiatin/dem Stipendiaten bis vier Wochen nach Ablauf des Stipendiums ein Bericht über den Gegenstand der Aus- und Fortbildung bzw. die Forschungsaufgabe verlangt werden.
- (5) Jede für die Höhe des Förderbetrags eines Stipendiums relevanten Veränderungen der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Stipendiatin/des Stipendiaten sind der Universität Hamburg unverzüglich mitzuteilen. Ferner hat die Stipendiatin/der Stipendiat unverzüglich mitzuteilen, wenn der Stipendienzweck erreicht ist.
- (6) Die Mitteilungs- und Informationspflichten sind in die Fördervereinbarung aufzunehmen. In der Fördervereinbarung können weitergehende Verpflichtungen vorgesehen werden.
- (7) Stipendiatinnen/Stipendiaten sind zum Abschluss einer Krankenversicherung verpflichtet.

§ 8 NEBENTÄTIGKEITEN / WEITERE EINKÜNFTE

- (1) Die Aufnahme einer Nebentätigkeit kann in der Fördervereinbarung zugelassen werden, soweit und solange hierdurch der mit dem Stipendium verfolgte Zweck nicht gefährdet wird. In jedem Fall ist bei Bestehen einer Nebentätigkeit oder der Aufnahme einer Nebentätigkeit die Stipendiatin/der Stipendiaten zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Nebentätigkeiten mit Einkünften (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit), die die sogenannte „Verdienstgrenze für Geringfügig Beschäftigte“ (§ 8, Abs. 1 Nr. 1 und § 8 a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Mindestlohngesetz (MiLoG)) nicht überschreiten, sind mit dem Stipendium vereinbar.

§ 9 KÜNDIGUNG DER FÖRDERVEREINBARUNG / RÜCKZAHLUNGSANSPRUCH

- (1) Die Universität Hamburg kann die Fördervereinbarung kündigen oder von der Fördervereinbarung zurücktreten,
 1. wenn das Stipendium auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben seitens der Stipendiatin/des Stipendiaten beruht,
 2. wenn die Stipendiatin/der Stipendiat von anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen eine finanzielle Förderung für dasselbe Vorhaben erhält (vgl. § 2 Abs. 4),
 3. wenn der geförderte Stipendienzweck erreicht ist oder die Voraussetzungen für die Förderung weggefallen sind,
 4. wenn und ab dem Zeitpunkt, zu dem die Stipendiatin/der Stipendiat eine Nebentätigkeit aufnimmt, die mit der Förderung nicht vereinbar ist,
 5. wenn die Stipendiatin/der Stipendiat sich nicht ernsthaft, zügig und konzentriert um die Erreichung des Förderziels bemüht,
 6. wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat im Rahmen des geförderten Vorhabens grob gegen die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von wissenschaftlichen Fehlverhalten an der Universität Hamburg vom 9. September 1999 in der jeweils geltenden Fassung verstoßen hat,
 7. wenn die Stipendiatin/der Stipendiat ihre/seine sonstigen Pflichten aus dem Stipendium grob verletzt.
- (2) Hat die Stipendiatin/der Stipendiat Leistungen ohne Rechtsgrund erhalten, besteht ein Rückzahlungsanspruch seitens der Universität Hamburg. Erhaltene Leistungen sind unverzüglich zurückzuerstatten. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht worden ist. Von der Geltendmachung eines Rückzahlungsanspruchs ist im Einzelfall abzusehen, wenn und soweit dies eine unbillige Härte für die Stipendiatin/den Stipendiaten bedeuten würde.
- (3) Stipendien können aus besonders zwingenden Gründen (z.B. schwerwiegende persönliche Gründe, Aufnahme einer Berufstätigkeit u. ä.) vorzeitig beendet werden, ohne dass es zu

einer Rückforderung bereits gezahlter Förderbeträge seitens der Universität Hamburg kommt. Die Universität Hamburg behält sich die Prüfung des Einzelfalls vor.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Präsidiums vom 05.12.2022 in Kraft.